

**Sondernutzungssatzung**  
**Fußgängerbereich**  
**(Georgi-Marktplatz)**  
(Rathaus-Rundschau vom 05. Juli 1985)

Aufgrund von § 18 Abs. 8 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20.03.1964 (GBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.1982 (GBl. S. 97) i. v. m § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBl. S. 129) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1980 (GBl. S. 119) hat der Gemeinderat der Stadt Leimen am 28.02.1985 folgende Satzung beschlossen und am 7.6.94 geändert:

**§ 1**

Diese Satzung gilt für die Ortsstraßen im Fußgängerbereich Georgi-Marktplatz. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung ist

1. Gemeingebrauch  
die Benutzung von Straßen und Plätzen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen ohne besondere Zulassung, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt wird;
2. Sondernutzung  
die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus;
3. Fußgängerbereich ohne Parkberechtigung  
der Teil des Fußgängerbereichs Georgi-Marktplatz, der mit seinen Straßen und Plätzen in dem der Satzung beigefügten Lageplan als reiner Fußgängerbereich gekennzeichnet ist;
4. entfallen <sup>(1)</sup>
5. Fahrzeug  
ein Fahrzeug, für dessen Betrieb nach der Straßenverkehrszulassungsordnung oder nach anderen Vorschriften eine behördliche Zulassung erforderlich ist;
6. Anwohner  
wer in einem nur vom Fußgängerbereich aus unmittelbar zugänglichen Gebäude oder Gebäudeteil im Sinne des Meldegesetzes eine Wohnung hat;

(1) gem. Änderungssatzung v. 7.6.94

7. Angrenzende private Einrichtung  
eine Arbeitsstätte oder eine sonstige Einrichtung, die anderen als öffentlichen Zwecken dient, wenn sie in einem nur vom Fußgängerbereich aus zugänglichen Gebäude oder Gebäudeteil untergebracht ist.

### **§ 3**

#### **Gemeingebrauch und Sondernutzung**

Im Fußgängerbereich ist der Gemeingebrauch an den Ortsstraßen durch Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Die Benutzung des Fußgängerbereiches mit Fahrzeugen ist Sondernutzung; sie bedarf der Erlaubnis nach § 16<sup>(2)</sup> Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg, soweit die Benutzung nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlaubnisfrei oder erlaubt ist.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung**

- (1) Soweit die Wahrnehmung der in folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Benutzungsordnung (§ 8) beachtet wird, ist die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich ohne besondere Erlaubnis zulässig:
  1. für den Anliegerverkehr an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 06.30 Uhr bis 11.00 Uhr, 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr und samstags in der Zeit von 06.30 Uhr bis 08.30 Uhr mit Fahrzeugen bis zu 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht;
  2. für alle nach § 35 Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen Nutzungen;
  3. für Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum, sowie der Abfallbeseitigung dienen;
  4. für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes mit bis zu 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeugs sowie Fahrzeuge der Stadtwerke Leimen und der Stadtwerke Heidelberg, dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten;
  5. für Fahrzeuge von Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal im Notfalleinsatz sowie von Gehbehinderten bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges;
  6. für Taxen zur Beförderung außerordentlich Gehbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes.<sup>(3)</sup>
  7. für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle;
  8. für die Beförderung von Leichen;

9. für soziale Hilfsdienste;
10. für Lieferanten eiliger Arzneimittel;
- (2) Im Fußgängerbereich dürfen Fahrräder unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 8) nur geschoben mitgeführt werden. Dies gilt auch für Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, wenn der Motor abgestellt ist.
- (3) Die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung gestattet das Parken - soweit zulässig - nur, wenn die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Zweckbestimmungen dies erfordert.

## **§ 5**

### **Arten und allgemeiner Inhalt der Erlaubnis**

- (1) Für die Benutzung des Fußgängerbereiches mit Fahrzeugen kann eine Einzelerlaubnis, eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung erteilt werden.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis ist in der Regel ausgeschlossen, wenn das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeuges oder eines Zuges mehr als 7,5 t beträgt.
- (3) Die Dauererlaubnis wird schriftlich, die Einzelerlaubnis in der Regel schriftlich vom Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Leimen erteilt. Die schriftliche Erlaubnis ist von dem Erlaubnisnehmer deutlich deutlich sichtbar am Fahrzeug anzubringen.
- (4) Eine Erlaubnis kann örtlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist zu befristen. Bedingungen, Auflagen und Befristungen können auch nachträglich angeordnet und geändert werden.

## **§ 6**

### **Einzelerlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen kann im Einzelfall zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten aus wichtigem Grund erlaubt werden.
- (2) Aufgrund der Einzelerlaubnis ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 8) im Fußgängerbereich oder in den Teilen des Fußgängerbereiches für die die Erlaubnis gilt, zu fahren und zu halten; Das Parken ist nur dann gestattet, wenn es in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassen worden ist.

## **§ 7**

### **Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung**

- (1) Eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung für die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen erhalten:

1. entfallen (4)
  2. Ärzte und medizinisches Pflege- und Hilfspersonal, die regelmäßig Hausbesuche bei kranken und pflegebedürftigen Anwohnern des Fußgängerbereichs machen, für die Durchführung solcher Hausbesuche;
  3. außergewöhnlich Gehbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, die ein berechtigtes Interesse an der Benutzung des Fußgängerbereiches haben.<sup>(5)</sup>
- (2) Eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung kann auch in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen erteilt werden.<sup>(6)</sup>
- (3) Aufgrund der Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 8) im Fußgängerbereich oder in den Teilen des Fußgängerbereichs, für die die Erlaubnis gilt, zu fahren und zu halten; das Parken ist nur gestattet, soweit die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Zweckbestimmung dies erfordert oder soweit es in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassen worden ist.

## **§8 Benutzungsordnung**

Für die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen sind folgende Regeln zu beachten :

1. Der Fußgängerverkehr hat Vorrang; auf Fußgänger wird die größtmögliche Rücksicht genommen<sup>(7)</sup>, erforderlichenfalls muss auch angehalten werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und für Krankenfahrzeuge im Einsatz bei eingeschaltetem Blaulicht und Sondersignal; Fußgänger haben diesen Fahrzeugen freie Bahn zu schaffen;
2. Fahrzeuge fahren nur mit Schrittgeschwindigkeit; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und für Krankenfahrzeuge im Einsatz bei eingeschaltetem Blaulicht und Sondersignal;
3. Beim Rückwärtsfahren mit Lastwagen achtet eine Hilfsperson auf die Fußgänger;
4. Wer parkt, lässt eine Durchfahrtsbreite von 3,50m, hält von Hauswänden oder vorspringenden Bauteilen einen Abstand von 1,0 m ein und vermeidet jede Behinderung des Zugangs zu Gebäuden und Kellern.<sup>(8)</sup>
5. Zeichen und Verkehrseinrichtungen, sind in ihrer durch die Straßenverkehrsordnung festgelegten Bedeutung zu beachten;
6. Auf den Fahrzeugverkehr finden im übrigen die Regeln der Straßenverkehrsordnung Anwendung.

## **§ 9**

### **Sonstige erlaubnisfreie Nutzungen <sup>(9)</sup>**

- (1) Im Fußgängerbereich sind folgende Veranstaltungen zulässig :
- wöchentlicher Wochenmarkt von 7.00 bis 14.00 Uhr
  - Leimener Frühling und Leimener Weinkerwe mit Musikdarbietungen, Schaustellerbetrieben sowie bewirtschaftete Vereins- und sonstige Stände
  - Weihnachtsmarkt mit Musikdarbietungen sowie bewirtschaftete Vereins- und sonstige Stände
  - sonstige Musikdarbietungen von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
  - Veranstaltungen von Vereinen, Parteien und sonstigen Organisationen.

## **§ 10**

### **Widerruf und Rücknahme, Anordnung einer Sperre oder eines Verbots**

- (1) Eine Erlaubnis wird unter den Voraussetzungen der allgemeinen Bestimmungen über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten widerrufen oder zurückgenommen. Die Widerrufsvoraussetzungen liegen insbesondere dann vor, wenn nachträglich ein Sachverhalt eintritt oder bekannt wird, bei dessen Berücksichtigung eine Erlaubnis nicht erteilt worden wäre, wenn mit einem Fahrzeug oder mit mehreren Fahrzeugen desselben Berechtigten wiederholt oder in besonders grober Weise im Fußgängerbereich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen worden ist.
- (2) Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis sollen sich auf alle Fahrzeuge erstrecken, deren Halter der Berechtigte ist. Sie sind auf die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr zu befristen; während dieser Frist ist die erneute Erteilung einer Erlaubnis ausgeschlossen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Neuerteilung einer Erlaubnis vor, so wird anstelle des Widerrufs oder der Rücknahme eine Sperre für die Wiedererteilung einer Erlaubnis angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(9) gem. Änderungssatzung v. 7.6.94

- (4) Wird der Fußgängerbereich im Rahmen einer erlaubnisfreien Fahrzeugbenutzung in einer Weise benutzt, die im Falle einer erlaubnispflichtigen Benutzung deren Widerruf und Rücknahme zur Folge hätte, so wird ein Verbot für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten** <sup>(10)</sup>

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 StrG Baden-Württemberg handelt derjenige ,
- der vorsätzlich oder fahrlässig den Fußgängerbereich unbefugt mit Fahrzeugen benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung weder erlaubnisfrei noch aufgrund dieser Satzung oder nach § 16 StrG erlaubt ist;
  - der inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung oder inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen sowie Auflagen einer Erlaubnis zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bestandskraft der gem. § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg zu erlassenen und öffentlich bekanntzumachenden Widmungsverfügung für den Fußgängerbereich Georgi-Marktplatz in Kraft.

In Kraft getreten am 22.03.1985 (ursprüngliche Satzung).

- (2) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Umbau der Fahrbahnen zu gepflasterten Flächen abgeschlossen ist, kann allgemein für bestimmte Benutzungsarten und für bestimmte Benutzungszeiten die Benutzung des Fußgängerbereiches abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden. Die Zulassung setzt voraus, dass das an ihr bestehende berechnete Interesse das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen vollen Verwirklichung dieser Satzung überwiegt.

(10) gem. Änderungssatzung v. 7.6.94

Anlage: Lageplan (§1)

Leimen, den 1.07.1985

Der Bürgermeister

Herbert Ehrbar

Geänderte Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft  
Bekannt gemacht am 29.07.94

gerorgi001.tif